



# Taxiprofi

Vermittlung

Schutz vor  
Coronaviren im Taxi

Reklamationen

Kunden

IF-News

## Corona-Schutz im Taxi: MUSS, SOLLTE und KANN

### Maskenpflicht

Inzwischen dürfte sich herumgesprochen haben, dass Fahrgäste im Taxi einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Wir weisen unsere Kunden schon in der Telefonansage darauf hin, damit es beim Einsteigen zu keinen Konflikten kommt.

Also: Wer keine Maske trägt, darf nicht einsteigen. (Ausnahme: Kinder die jünger als sechs Jahre sind)

### Was gilt nun für den Taxifahrer?

Mit gutem Beispiel vorangehen! Wer selbst eine Maske trägt, schafft sofort Vertrauen bei den Fahrgästen und darf auch mal husten, ohne dass jemand nervös wird.

Es gilt also: Besetzt fahren mit Maske. Ebenso beim Kundenkontakt außerhalb des Taxis, beim Abholen, Begleiten sowie Ein- und Ausladen. Wenn Ihr also allein unterwegs o. in Anfahrt seid, könnt Ihr auf den Mundschutz verzichten. Am Standplatz nur, wenn sich kein Kollege in Eurer Nähe befindet.

Gutes Benehmen zeigt derjenige, der schon eine Maske trägt, wenn er beim Kunden vorfährt.

Als geeigneter Schutz gelten neben den medizinischen Masken übrigens auch Schals und Tücher, die vor Mund und Nase gezogen sind.

### „Hinten spielt die Musik“

Trennwand oder nicht (siehe unten) – die Fahrgäste sitzen grundsätzlich hinten. Auch darauf weisen wir in unseren Telefonansagen und auf den Autobookern hin.

Somit müssen sich in einem normalen Taxi drei Personen die Rückbank teilen, während ab 4 Fahrgästen ein Van oder Taxibus geschickt wird.

### Trennungsgebot

Eine andere Schutzmaßnahme sorgt derzeit im Gewerbe für reichlich Verwirrung.

Der Gesetzgeber empfiehlt Spuckschutzabtrennungen in den Taxis zu installieren.

Sicherlich eine gute Sache und ein zusätzlicher Schutz für die Insassen.

Doch wie umsetzen? Leider halten sich die Behörden mit weiteren Ausführungen zurück. Dafür hat sich der TÜV Süd in erwarteter Manier geäußert.

Frei interpretiert: Man darf alles einbauen, solange man sich an die Vorschriften hält!

Ansonsten erlischt gemäß § 19 (2) StVZO die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges. Und im Falle eines Unfalles ist der Halter der Taxis zahlungspflichtig.

Trotz unklarer Gesetzeslage und fehlender Genehmigungen wimmelt es inzwischen von verschiedenen Anbietern diverser Trennwände. Hier hilft das Portal der Taxi-Times, einen Überblick zu gewinnen.

Auf <https://www.taxi-times.com/> findet Ihr eine Liste verschiedener Einbaulösungen und deren Lieferanten.

Wir empfehlen dringend: Achtet auf eine mitgelieferte ABE (Allgemeine Betriebserlaubnis).

Ansonsten halten wir Abtrennungen durch kostengünstige & stabile Folien für eine praktikable Lösung.

Zumindest so lange, bis man uns nicht nur sagt, was SOLLTE und MUSS, sondern auch was KANN....

---

Aktueller Hinweis: Ab sofort werden Taxis mit Trennvorrichtung (Safe-Taxi) auf Kundenwunsch bevorzugt vermittelt. Ein Grund mehr, eine Abtrennung zu installieren.

Das Taxiprofi-Lexikon enthält alle relevanten Inhalte auf einen Blick. Mit einem Klick auf die Bezeichnung werdet ihr zum Artikel weitergeleitet.

## B

Bayernatlas [0](#)

Baustellen, aktuell [0](#)

Belohnungssystem [1](#) [2](#)

## D

Debitsystem [0](#)

## E

Einsteigermeldung [0](#)

Erklärung Anfahrtshinweise [0](#)

## F

Fahrzieleingabe [0](#)

## L

Lob von Kunden [0](#)

## N

Nachträgliche Rückgaben [0](#)

Neue Straßen [20](#) [19](#) [18](#) [17](#)

## S

SMS verschicken [0](#)

Sprachwünsche [0](#)

Stadterfassung [0](#)

Streit mit Kunden [0](#)

## T

Time-Out [0](#)

## V

Vermittlung verständlich [0](#)

Vorlaufzeiten bei VB's [0](#)

## W

Weitergabe unter 5 Min. [0](#)

## Z

Zeitstrafen [0](#)

Zu den früheren Ausgaben:



IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG  
Rosenheimer Str. 139 / 12  
81671 München

Geschäftsführer:  
Christian Hess  
Hermann Waldner

Telefon: 089 / 45054110 & Fax: 089 / 49001086  
E-Mail: [taxiprofi@isarfunk.de](mailto:taxiprofi@isarfunk.de)

Registergericht: Amtsgericht München  
Registernummer: HRA 71920  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. § 27a UStG: DE 812282297

Inhaltlich Verantwortliche gem. § 55 II RStV:

Jürgen Dinter  
Eric Graubner  
Levent Yerdekalmaz